



Kein UV-Schutz für Angehörige einer nicht öffentlich-rechtlichen Glaubensgemeinschaft (Zeugen Jehovas) beim Bau eines Versammlungshauses – fehlende Arbeitnehmerähnlichkeit

(§ 2 Abs. 2 SGB VII)

hier:

Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.09.2003 – L 7 U 2955/01 -  
(Aufhebung Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 10.05.2001 - S 6 U 4990/99, HVBG-INFO 2003, 2396-2398)

- 2396 -

HVBG-INFO 26/2002

vom 18.9.2002

DOK 312

**UV-Schutz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII beim Bau eines Versammlungshauses der Zeugen Jehovas;**

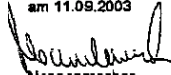
**hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Stuttgart vom 10.5.2001 - S 6 U 4990/99 -**

Sieht eine Glaubensgemeinschaft (vorliegend Zeugen Jehovas) nach ihrer Satzung für die Mitglieder weit gehende Mitarbeitspflichten vor, können deren Mitglieder gleichwohl „wie Versicherte“ gesetzlich unfallversichert sein, wenn die Vereinigung ein größeres Bauvorhaben beschließt (hier: Bau eines Versammlungshauses) und ein Mitglied bei der Bauausführung verunglückt.  
SG Stuttgart Ur. v. 10. 5. 2001 – S 6 U 4990/99 -

Das **LSG Baden-Württemberg** hat mit **Urteil vom 11.09.2003 – L 7 U 2955/01 –** wie folgt entschieden:

L 7 U 2955/01  
S 6 U 4990/99  
SG Stuttgart

Verkündet  
am 11.09.2003

  
Nonnenmacher  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle



Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

**Urteil**

in dem Rechtsstreit

...

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte M

gegen

- Berufsgenossenschaft

- Beklagte und Berufungsklägerin -



Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 10. Mai 2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.



### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Die 1952 geborene Klägerin ist die Witwe des ebenfalls 1952 geborenen und am 05.09.1998 an den Folgen eines Verkehrsunfalls gestorbenen [REDACTED] (L.). L. war im Zeitpunkt seines Todes Angehöriger der Zeugen Jehovas. Er gehörte der örtlichen Versammlung Stuttgart-Untertürkheim, einem nichtrechtsfähigen Verein, an. Kraft seines Amtes als Ältester (= geistlicher Leiter) gehörte er wie die anderen 11 Ältesten auch dem gleichnamigen rechtsfähigen Verein Versammlung Stuttgart-Untertürkheim e. V. an. Im Hinblick auf seine Tätigkeit als Schriftführer gehörte er dem Dienstkomitee der Ältestenschaft an und war gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des rechtsfähigen Vereins. Dessen Aufgabe ist es, die Entscheidungen der Ältestenschaft des nichtrechtsfähigen Vereins umzusetzen, indem der Vorstand des rechtsfähigen Vereins nur die Entscheidungen der Ältestenschaft - als für den eingetragenen Verein verbindlich - beschließt. Mit dieser Konstruktion soll dem nichtrechtsfähigen Verein die Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglicht werden. Nach der im Todeszeitpunkt geltenden Satzung des Vereins „Jehovas Zeugen, Versammlung Stuttgart-Untertürkheim e. V.“ vom 02.09.1979 war/ist unter anderem Vereinszweck, Vortragsräume, Vortragssäle, Gebäude oder Lokale, die geeignet sind, den Zwecken des Vereins zu dienen, zu errichten, zu erwerben, zu mieten oder sonstwie zu beschaffen und alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und auszuführen (§ 2 Ziff. 4. der Satzung). Die örtliche Versammlung ist die unterste Gliederung der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland, e. V., mit der die Mitglieder der Religionsgemeinschaft verbunden sind (vgl. etwa § 3 Abs. 3 des „Statuts der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland, e. V.“ in der Fassung vom 14.08.1999). Zweck der Religionsgemeinschaft ist u. a. die Beschaffung, Unterhaltung und Verwendung von gottesdienstlichen Zusammenkunftsstätten wie z. B. Königreichs- und Kongresssäle (§ 2 Abs. 3 d aaO).

Anfang 1997 beschloss die Ältestenschaft der Versammlung Stuttgart-Untertürkheim zusammen mit den Ältestenschaften von 6 örtlich benachbarten Versammlungen gemeinsam die Errichtung eines Königreichssaals in Stuttgart-Wangen. Die Federführung



hierfür wurde von der Versammlung Stuttgart-Untertürkheim übernommen, die hierfür ein Baukomitee bildete, auch zur Erstellung eines Bauorganisationsplans und weiter von Terminplänen mit Aufgabenteilung. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens beliefen sich auf ca. 1 Million DM. 90% der anfallenden Arbeiten wurden in Eigenleistung durch Versammlungsmitglieder erbracht.

Im Rahmen einer „Besprechung Bodenplatte 13.07.1998“ wurde für den 05.09.1998 die Abholung eines Lkws um 07:30 Uhr in Sulzfeld eingeplant. L., der an der Besprechung teilgenommen und sich zur Mitwirkung an dem Vorhaben gemeldet hatte, wurde hierfür als Beifahrer eingeteilt. Auf der Fahrt ereignete sich ohne Fremdverschulden ein Unfall, bei dem L. tödlich verunglückte.

Mit Bescheid vom 20.10.1998 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlaß des Ereignisses vom 05.09.1998 ab. Zur Begründung hieß es, Vereinsmitglieder seien bei Tätigkeiten für ihren Verein nur dann in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn sie Arbeitsleistungen vollbrächten, die über die Mitgliedschaftspflichten hinausgingen. Die am Unfalltag ausgeübte Tätigkeit habe der Verein (Versammlung) von jedem seiner Mitglieder erwarten können. Die Tätigkeit sei Ausfluss der Mitgliedschaft im Verein gewesen, die L. jederzeit hätte ablehnen können. In diesem Fall wäre ein anderes Mitglied tätig geworden. Die Tätigkeit sei somit nicht über die mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtungen hinausgegangen, sondern aus allgemeiner Übung erfolgt.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin damit, für die Mitwirkung von L. an der Errichtung des Königsreichssaals habe keine mitgliedschaftliche Verpflichtung bestanden. Weder enthalte die Satzung des Vereins Jehovas Zeugen, Versammlung Stuttgart-Untertürkheim e. V. eine solche Verpflichtung noch sei ein entsprechender Beschluß gefasst worden. Eine solche Verpflichtung gegenüber dem Verein existiere schon deshalb nicht, weil Jehovas Zeugen prinzipiell keine Tätigkeit gegenüber einem ihrer Vereine aufgrund einer Verpflichtung erwarteten, sondern die freiwillige Mitarbeit ein religiöses Prinzip für sie darstelle. Eine Klassifizierung als allgemeine Übung scheidet schon deshalb aus, weil die Errichtung eines Königsreichssaals schon von dem Umfang des Projekts her so außergewöhnlich sei, daß es sich nicht mit üblichen regelmäßigen Tätigkeiten, wie z. B. der Reinigung einer Versammlungsstätte, gleichgesetzt werden könne. Daß L. das Amt des Schriftführers des bauenden Vereins



inne gehabt habe, ändere nichts. Ein Organ eines Vereins sei lediglich dann unversichert, wenn es in seiner Eigenschaft als Vereinsorgan tätig gewesen sei. Werde es aber in einer Weise tätig, die es nicht aus der Reihe der anderen freiwilligen Helfer heraushebe und die völlig untypisch sei für das Amt, das innerhalb des Vereins ausgeübt werde, so sei es versichert wie alle anderen Helfer auch.

Der Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 22.07.1999 zurückgewiesen. L. sei zum Unfallzeitpunkt im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein Jehovas Zeugen, Versammlung Stuttgart-Untertürkheim e. V. tätig geworden.

Gegen den ihren Angaben zufolge am 27.07.1999 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob die Klägerin am 26.08.1999 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG). Das SG vernahm im Erörterungstermin vom 22.11.2000 Helmut Blessing, Vorsitzender des Vorstandes des Vereins „Jehovas Zeugen, Versammlung Stuttgart-Untertürkheim e. V.“ uneidlich als Zeugen. Dieser gab u. a. an, alle am Bau beteiligten Versammlungen umfassten zusammen etwa 350-400 Leute. Sowohl Finanzierung wie auch Durchführung des Bauvorhabens erfolgten auf rein freiwilliger Basis. Es sei auf die Mitglieder, egal in welcher Funktion auch immer, keinerlei Druck ausgeübt worden. Es gehöre vielmehr zum Selbstverständnis, nach Kräften im Rahmen des Möglichen an diesem Vorhaben mitzuwirken und mitzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund verstehe sich auch, daß es, was die konkreten Arbeitseinsätze bei der Durchführung des Bauvorhabens angeht, keine etwa geschriebene Arbeitsanweisung oder dergleichen gegeben habe. Es habe grundsätzlich keine Verpflichtung bestanden, etwa eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden zu erbringen und/oder hierfür ein finanzielles Entgelt zu entrichten.

Die Klägerin legte noch ein Schreiben von „Jehovas Zeugen, Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V.“ vom 16.02.2001 vor (hierbei handelt es sich seit August 1999 um die geistliche aufsichtsführende Körperschaft für alle den örtlichen Gemeinden in Deutschland angehörenden Zeugen Jehovas; vor diesem Zeitpunkt war dies für die Westdeutsche Bundesrepublik die „Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas e. V.“). Darin hieß es unter anderem, für die gesamte Religionsgemeinschaft einschließlich ihrer Untergliederungen gälten die Prinzipien der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit. Deshalb seien auch die Mitglieder eines Versammlungsvereins, der eingetragen sei, allenfalls zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung verpflichtet. Es folge daraus allerdings keinerlei Verpflichtung für die Mitglieder



des Vereins, die Umsetzung der Beschlüsse - wie etwa den Bau eines Königreichssaals - durch das Entfalten von eigener Tätigkeit zu unterstützen. Gemäß biblischem Verständnis solle jeder entsprechend seiner eigenen religiösen Hingabe über seine Möglichkeiten darüber empfinden, ob er dies wolle. Die Bibel lehre hierzu den von der Religionsgemeinschaft vertretenen Grundsatz, daß Gott in der Lage sei, die Herzen von Menschen so zu bewegen, dass sie seinen Willen verwirklichten. Es sei deshalb nicht nötig, eine Tätigkeit zu erzwingen oder als rechtliche Verpflichtung - z. B. in einer Vereinssatzung - festzulegen. Auch bei dem konkreten Bauvorhaben habe sich nur ein Teil der betroffenen Versammlungsmitglieder zur aktiven Mitarbeit entschieden. Die anderen Versammlungsmitglieder seien zu keinerlei Ersatzleistung verpflichtet oder aufgefordert worden, wie etwa der Leistung einer Ersatzzahlung. Daraus ergebe sich, daß L. zu keinerlei Tätigkeit in Verbindung mit der Errichtung des Königreichssaals verpflichtet gewesen sei, auch nicht in seiner Funktion als Mitglied des Vereinsvorstandes. Auch der Vereinszweck bezüglich des Errichtens. "... von Räumlichkeiten für die Anbetung" beinhalte in keiner Weise eine Verpflichtung für die Vereinsmitglieder zur Mitwirkung an einer solchen Tätigkeit. Die ausdrückliche Erwähnung des Errichtens von Räumlichkeiten sei seit langer Zeit in der Vereinssatzung der Versammlungen enthalten, um eine solche bauliche Tätigkeit abzudecken, die von der Religionsgemeinschaft als freiwillige, unbezahlte, opferbereite, gottesdienstliche Betätigung der Glaubensangehörigen betrachtet werde. Es sei zu vermuten, daß diese Aufzählung der Zwecke in Verbindung mit den Räumlichkeiten daher stamme, daß in den Jahren der Reorganisation in den Jahren nach der Nazidiktatur die Satzungen im wesentlichen an die in den USA gebrauchten Satzungen der Religionsgemeinschaft angelehnt gewesen seien. In den späteren Jahren sei die Auflistung der Zwecke in Verbindung mit Räumlichkeiten in die jeweils gültige Verfassung übernommen worden, weil es keine Veranlassung zur Änderung gegeben habe. Dadurch sei im Hinblick auf die Gemeinnützigkeitsvorschriften dokumentiert worden, daß auch das Errichten von Königreichssälen vom Satzungszweck gedeckt gewesen sei. Mit Mitgliederpflichten habe dies allerdings nie etwas zu tun gehabt. Es habe im Gegenteil schon immer dem religionsgemeinschaftlichen verbindlichen Recht entsprochen, daß alle Tätigkeiten in der Religionsgemeinschaft auf absoluter Freiwilligkeit basierten.

Mit Urteil vom 10.05.2001 hob das SG die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, den Unfall von L. als versicherten Arbeitsunfall anzuerkennen und „den



Klägern“ Entschädigungsleistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Tätigkeit von L. „wie“ ein Bauhelfer nicht mehr als Ausdruck der Konkretisierung allgemeiner mitgliedschaftlicher Verpflichtung versicherungsfrei gewesen sei. Hauptzweck der Versammlung sei die Propagierung der von ihr vertretenen Glaubensrichtung. Diese ihrerseits sei geprägt durch ein überaus großes Maß an Freiwilligkeit. Im Rechtssinne einklagbare Verpflichtungen der einzelnen Vereinsmitglieder, seien diese nun Funktionsträger oder bewegten sie sich auch im Rahmen der „übrigen Mitglieder“, von Seiten des Vereins widersprüchen gerade diesem Selbstverständnis. Die Errichtung eines Königreichssaals diene zwar mittelbar dem Vereinszweck, stelle sich indessen jedoch nur als mehr oder minder notwendige Nebentätigkeit im Randbereich dar. Ein weltlicher Zwang zur Mithilfe habe zu keiner Zeit bestanden.

Gegen das am 27.06.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19.07. 2001 Berufung eingelegt mit der Begründung, Satzungszweck sei die Errichtung von Königreichssälen. Insofern habe sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignet, die im Sinne der Satzung ausgeübt worden sei. Hierbei müsse berücksichtigt werden, daß es sich um eine Tätigkeit handle, die aus allgemeiner Übung heraus von den Vereinsmitgliedern durchgeführt werde. Dies ergebe sich aus den Angaben des Zeugen Blessing, wonach alle 350-400 Mitglieder an der Realisierung mitgewirkt hätten. Somit bestätige der Zeuge, daß die Tätigkeit Ausfluss allgemeiner Übung gewesen sei. Angezweifelt werde das Vorbringen, daß die Mitglieder der Zeugen Jehovas aus ihrer Überzeugung bzw. ihrem Selbstverständnis heraus grundsätzlich alle Tätigkeiten freiwillig ausübten. Beim Bau des Königreichssaales habe eine Verpflichtung zur Mithilfe bestanden, auch wenn dies formell nicht ausgesprochen worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 10.05.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.



Sie verweist hierzu auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Der Hinweis der Beklagten, die Ausführungen des Zeugen Blessing, alle 350-400 Mitglieder hätten an der Einrichtung mitgewirkt, könne nicht zur Begründung einer allgemeinen Übung dienen. Hier verschweige die Beklagte, daß der Zeuge die Aussage relativiert habe, indem er gesagt habe, sie hätten „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ mitgeholfen. Im übrigen hätte es sich bei den 350-400 „Mitgliedern“ nur um die Personenzahl gehandelt, die den Bau dann auch hätte nutzen sollen.

Auf Anfrage des Senats hat die Klägerin die weitere Stellungnahme von „Jehovas Zeugen“ vom 25.10.2002 vorgelegt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 19.12.2002 ausführliche Internetrecherchen zur Struktur der Zeugen Jehovas vorgelegt und auf den dort dargestellten Druck hingewiesen, der auf die einzelnen Mitglieder der Religionsgemeinschaft ausgeübt werde, z. B. durch Gemeinschaftsentzug.

Der Senat hat von Amts wegen von Prof. Dr. Zinser, Institut für Religionswissenschaft an der Freien Universität Berlin, das Gutachten vom 24.03.2003 nebst Ergänzung vom 09.04.2003 eingeholt.

Hierzu hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 22.05.2003 ausgeführt, der Sachverständige bestätige ihren Vortrag, daß es für L. als Ältesten keine rechtliche Pflicht gegeben habe, an den Bauarbeiten für den Königreichssaal eigenhändig mitzuwirken. Auch werde bestätigt, daß es keine sakramentale oder heilsnotwendige Pflicht für den Verstorbenen dargestellt habe, an den Bauarbeiten mitzuwirken. Bestenfalls sei er aufgrund seiner Stellung als Vorstandsmitglied in einer Leitfunktion für die anderen Mitglieder gewesen. Wie er diese gestalte, hänge aber von seiner Persönlichkeit ab, er müsse somit eigenverantwortlich handeln. Damit werde aber auch klar, daß eine allgemeine Übung, die die Ältesten - geschweige denn die einfachen Mitglieder der Zeugen Jehovas - zur eigenhändigen Mitwirkung an den Bauarbeiten an einem Königreichssaal verpflichte, nicht bestehe.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 12.06.2003 ausgeführt, der gerichtliche Sachverständige komme zu den von ihr vertretenen Einschätzungen. Beim Bau des Königreichssaals handle es sich um eine „herausragende Tätigkeit in Verbindung mit der wahren Anbetung“, verbunden mit einem wichtigen Stellenwert. Damit stelle sich die Baumaßnahme als Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes dar. Die Mithilfe bei einer





Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks sei für die Vereinsmitglieder zunächst Ausfluss ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtung und in der gesetzlichen Unfallversicherung unversichert. Zur Prüfung, wann die mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtung erfüllt sei, d. h. ab welchem Zeitpunkt sich ein Vereinsmitglied über den Umfang der Tätigkeit heraushebe, die der Verein von jedem seiner Mitglieder verlangen könne, sei auf die Erwartungshaltung seitens des Vereins abzustellen. Aus den Angaben der Versammlung Untertürkheim vom 19.08.1997 ergebe sich, daß der Verein davon ausgegangen sei, daß das gesamte Bauvorhaben von freiwilligen Helfern unentgeltlich ausgeführt werde. Dieser Erwartungshaltung seien die Mitglieder in ihrer Mehrzahl nachgekommen. Von einem Angehörigen der Zeugen Jehovas werde erwartet, daß er sein ganzes Leben entsprechend den Grundsätzen des Glaubens dieser Gemeinschaft einrichte. Formelle Strafen gebe es zwar nicht, allerdings gehe auch der Sachverständige davon aus, daß mit sozialen Sanktionen wie Ausschluß oder Umgangsverbot reagiert werde. Dies decke sich mit ihrem Ermittlungsergebnis. Durch die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas übernehme das einzelne Mitglied erhebliche mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtungen und habe die Gemeinschaft auch die Erwartung an die einzelnen Mitglieder, daß diese ihrer Verpflichtung nachkämen. Was für ein einfaches Mitglied gelte, gelte erfahrungsgemäß noch viel stärker für herausgehobene Mitglieder der Religionsgemeinschaft, die z. B. das Amt eines Ältesten bekleideten. Es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, daß von Vorstandsmitgliedern eine engagiertere Beteiligung an den Aktivitäten des Vereines erwartet werde als von einfachen Mitgliedern. Diese Erwartung sei in keinem Verein in der Satzung geregelt, entspreche aber den Erwartungen der Mitglieder an ihre Vorstände. Auf eine rechtliche Verpflichtung, die in der Regel nicht vorliege, komme es dabei nicht an.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestands wird auf die Akten der Beklagten, des SG sowie des Senats Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe gem. § 144 des Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor.



Die Berufung der Beklagten ist auch begründet. Das SG hat die Beklagte zu Unrecht unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Unfall von L. als versicherten Arbeitsunfall anzuerkennen und „den Klägern“ Entschädigungsleistungen zu gewähren. L. stand bei der unfallbringenden Tätigkeit vom 05.09.1998 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Hinblick auf den Urteilstenor („den Klägern“) ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Gerichtsverfahren nur über die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche zu entscheiden ist. Die streitbefangenen Bescheide sind nur an sie adressiert und richten sich dem Inhalt nach nur an sie. Der Umstand, dass in ihnen immer nur vom „Ehemann“ die Rede ist, schließt die Auslegung aus, die Bescheide seien zugleich an die Kinder von L. gerichtet gewesen, diese gesetzlich vertreten durch die Klägerin. Auch lässt sich den Ausführungen der Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren nicht entnehmen, dass sie auch Ansprüche für die gemeinsamen Kinder geltend macht.

Hinterbliebene haben gem. § 63 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unter anderem Anspruch auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrente, wenn der Tod infolge eines Versicherungsfalles eingetreten ist. Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (§ 7 Abs. 1 SGB VII). Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit - § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII scheidet bereits deshalb aus, weil Anhaltspunkte für das Vorliegen einer persönlichen Abhängigkeit und damit eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zwischen L. und der örtlichen Versammlung Stuttgart-Untertürkheim oder der Versammlung Stuttgart-Untertürkheim e.V. nicht ersichtlich sind.

L. war im Unfallzeitpunkt auch nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII versichert. Hierunter fallen unter anderem Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind. Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. ist jedoch ebenso wenig wie ihre Untergliederungen, nämlich die örtlichen Versammlungen, die Kreise, die Bezirke und das Bethel (vgl. § 3 des Statuts der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V.) als Körperschaft des öffentli-



chen Rechts anerkannt. Seit der Wiedervereinigung Deutschlands betreibt sie zwar ihre Anerkennung; ein diesbezüglicher Rechtsstreit hat schon zu Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 26.06.1997 - 7 C 11/96 und vom 17.05.2001 - 7 C 1/01) und des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 19.12.2000 - 2 BVR 1500/97) geführt, ist jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Sollte die Glaubensgemeinschaft mit dem allein noch strittigen Antrag obsiegen, ihr die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, so könnte diese Statusentscheidung nur Auswirkungen für die Zukunft haben. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung des vorliegenden Unfalles vom 05.09.1998 hätte sie keine Bedeutung.

Auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sind nicht erfüllt. Danach sind Personen versichert, die wie nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG schließt die Mitgliedschaft in einem - rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen - Verein die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ebenso wie früher nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht von vornherein aus und damit auch nicht schlechthin eine versicherte Tätigkeit wie ein Beschäftigter im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII bzw. des § 539 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 RVO. Die Anwendung dieser Vorschriften setzt aber voraus, dass das Vereinsmitglied wie ein in einem Arbeitsverhältnis Stehender tätig wird. Ist hierfür kein Raum, weil die Tätigkeit nicht aufgrund eines solchen Verhältnisses, sondern aufgrund von Mitgliedspflichten ausgeübt worden ist, so entfällt die Anwendung des § 2 Abs. 2 SGB VII. Es ist somit zu unterscheiden zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedspflichten beruhen, und Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden.

Im vorliegenden Fall ist der Versicherungsschutz von L. ausgeschlossen, weil sich seine Tätigkeit als Ausfluss seiner Mitgliedschaft in der Versammlung Stuttgart-Untertürkheim bzw. dem gleichnamigen rechtsfähigen Verein darstellt. Denn maßgebend ist, dass er seine Tätigkeit aufgrund seiner Mitgliedspflichten im Rahmen des Vereinszweckes verrichtet hat. Hauptzweck des Vereins Jehovas Zeugen, Versammlung Stuttgart-Untertürkheim e. V. ist es zwar ausweislich des § 2 Nr. 1 seiner Satzung in der Fassung vom 02.09.1979, „den Namen, das Wort und die Oberhoheit des allmächtigen Gottes Jehova zu bezeugen und das Evangelium vom Königreich Gottes unter Christus Jesus zu predigen“. In engem Zusammenhang damit steht jedoch die Aufgabe, „Versamm-



lungsräume, Vortragssäle, Gebäude oder Lokale, die geeignet sind, den Zwecken des Vereins zu dienen, zu errichten, zu erwerben, zu mieten oder sonstwie zu beschaffen", wie dies in § 2 Abs. 4 der genannten Satzung als weiterer Vereinszweck genannt wird.

Die Mitgliedspflichten können sich aus der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane oder aufgrund allgemeiner Vereinsübung ergeben. Zu den auf allgemeiner Vereinsübung beruhenden Mitgliedspflichten zählen nach der ständigen Rechtsprechung des BSG im allgemeinen Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die von den Mitgliedern dieser Erwartung entsprechend auch verrichtet werden (BSGE 14, 1; 17, 211; BSG SozR 3 § 539 Nrn. 18 und 41). Diese Tätigkeiten sind im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet, dass sie nach Art und Umfang nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern. Nach der Rechtsprechung des BSG fielen in diesen Rahmen Arbeiten in einem Umfang von 3 bis 4 Stunden (BSG SozR 2200 § 539 Nr. 123) oder von 7 Stunden (BSG Urteil vom 19.05.1983 - 2 RU 55/82). Nach der älteren Rechtsprechung des BSG wurden über diesen Rahmen hinausgehende umfangreichere Arbeitsleistungen (z. B. Bau eines Vereinsheims, vgl. BSGE 14,1, Errichtung eines Vereinshauses eines Kleingartenvereins, BSG Urteil vom 24.01.1992 - 2 RU 3/91; Neubau eines Sportplatzgeländes und Vereinshauses, s. BSG Urteil vom 09.12.1993 - 2 RU 54/92) nicht mehr als geringfügig angesehen. In seiner neueren Rechtsprechung (vgl. SozR 3-2200 § 539 Nr. 41; Urteile vom 13.08.2002 - B 2 U 5/02 R sowie B 2 U 29/01 R; Urteil vom 10.10.2002 - B 2 U 14/02 R) wird die Grenze der Geringfügigkeit jedoch weiter gezogen. Es gilt der Grundsatz, dass die Geringfügigkeitsmarke je nach Verein verschieden sein kann. Wenn die Bereitschaft der Vereinsmitglieder, Arbeiten für den Verein zu verrichten, größer ist, wird auch die Grenze, von der an der Verein diese Arbeiten allgemein aufgrund einer sich so entwickelnden Vereinsübung von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von den Mitgliedern entsprechend dieser Erwartung verrichtet werden, höher liegen. Allgemein betrachtet ist die Grenze der Geringfügigkeit dort überschritten, wo sich eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert deutlich erkennbar von dem Maß an vergleichbarer Aktivität abhebt, das die Vereinsmitglieder üblicherweise aufwenden. Damit ergibt sich hinsichtlich des Maßstabes dafür, ob auch umfangreichere Tätigkeiten noch aufgrund allgemeiner Vereinsübung und damit aufgrund mitgliedschaftlicher Vereinszugehörigkeit erbracht werden können, keine eindeutige Grenzziehung. Hinzu kommt, dass der Maßstab für die allgemeine Vereinsübung, Mitglieder zu Arbeitsleistungen heranzu-



ziehen, nicht notwendig für alle Mitglieder gleich ist. Hebt der Verein bestimmte Personen dadurch aus dem Kreis seiner Mitglieder heraus, dass er ihnen ehrenamtliche Vereinsfunktionen überträgt, so treffen diese Funktionäre auch qualitativ und quantitativ andere Mitgliedspflichten als „einfache Vereinsmitglieder“. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich der Vereinsübung allein wesentlich ist, ob der Verein erwarten kann, dass bestimmte Aufgaben von geeigneten Mitgliedern wahrgenommen werden und geeignete Mitglieder regelmäßig der Erwartung des Vereins auch nachkommen (BSG SozR 3-2200 § 539 Nrn. 18 und 41).

Der Klägerin ist allerdings einzuräumen, dass eine Verpflichtung von L., sich am Bau des Königreichsaals durch die Übernahme einer Beifahrtstätigkeit zur Heranschaffung von Baumaterial zu beteiligen, nicht aus der Satzung des Vereins, insbesondere nicht aus dessen § 2 abgeleitet werden kann. Darin wird ausschließlich geregelt, welche Zwecke der Verein verfolgt, nicht jedoch die Art und Weise, wie diese Zwecke erreicht werden sollen und insbesondere nicht, ob und gegebenenfalls welche Vereinsmitglieder hierbei in welchem Umfang tätig werden sollen. Ferner existieren keine Beschlüsse von Vereinsorganen, aus denen eine entsprechende Verpflichtung von L. abgeleitet werden könnte. Die Fassung eines derartigen Beschlusses kommt für die Zeugen Jehovas nicht in Betracht, weil ihre Glaubensgemeinschaft vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt wird, das die (rechts-)verbindliche Festsetzung von Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder ausschließt. Hiervon hat sich der Senat unter anderem aufgrund der von der Klägerin vorgelegten Schreiben von Richard Kelsey, Mitglied des Präsidiums (Vorstandes) der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. vom 16.02.2001 und 25.10.2002 sowie aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. Zinser vom 24.03.2003 mit der Ergänzung vom 09.04.2003 überzeugt.

L. ist jedoch aufgrund einer allgemeinen Vereinsübung tätig geworden. Nach der Überzeugung des Senats hat die örtliche Versammlung Stuttgart-Untertürkheim, welcher L. angehörte, von ihren Mitgliedern erwartet, dass sie sich entsprechend ihren Kräften und Möglichkeiten an dem Bau eines Königreichssaals in Stuttgart-Wangen beteiligen. Nur so ist zu erklären, dass es überhaupt zu dem Beschluss der Ältestenschaften von 6 örtlich benachbarten Versammlungen zur Errichtung eines Königreichssaals mit Gesamtkosten von ca. 1 Million kam. Diese Aufgabe war nämlich nur zu bewältigen, wenn das Bauvorhaben überwiegend durch eigene Leistungen realisiert wurde. Treffend hat dies



der Zeuge Blessing bei seiner Vernehmung am 22.11.2000 zum Ausdruck gebracht, indem er ausgeführt hat, von der Bausumme her habe es sich um geschätzte 90 % Eigenleistungen und nur 10 % Fremdleistungen gehandelt. Zum Leidwesen des Vereins habe man zu einem gewissen Teil bei der Durchführung des Bauvorhabens auch auf Fremdfirmen zurückgreifen müssen, wie z. B. beim Aufbringen des Heißasphalts und gewissen Tiefbauarbeiten. Besonders deutlich wird die Erwartungshaltung des Vereins aus der aktenkundigen „Information über unser gemeinsames Bauvorhaben: Königreichssaal - Neubau“ vom 01.05.1998, die unter anderem an die Versammlungen Stuttgart-Ost und Stuttgart-Untertürkheim gerichtet ist. Darin heißt es wörtlich:

„Die Baetermine sind nun festgelegt:

Baubeginn mit der Bodenplatte 17.09. bis 10.10.1998

Bau der Königreichssäle: 19.04. bis 22.05.1999

Kannst Du in diesen Zeiten mithelfen? Bitte berücksichtige deshalb dies in deinen Planungen. Nun werden die Vorbereitungen getroffen, alle „Baufachleute“ und Brüder, die in einer Aufgabe mitwirken wollen, zu erfassen. Sicherlich kann jeder gemäß seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten bei den Bauaktionen in irgendeiner Art tatkräftig mitwirken. Denn es sollte doch unser gemeinsames Projekt sein“. Dieser Aufruf war an die Mitglieder sämtlicher Versammlungen gerichtet, welche die Königreichssäle nach deren Fertigstellung nutzen sollten.

Gegen die Annahme einer entsprechenden Erwartung in Bezug auf die tätige Mithilfe der einzelnen Mitglieder sprechen auch nicht die von der Klägerin vorgelegten Schreiben des Präsidiumsmitglieds Kelsey vom 16.02.2001 und vom 25.10.2002. Wenn dort zur Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit ausgeführt wird, die Religionsgemeinschaft könne die Mitglieder um Hilfe und die Erbringung von Tätigkeiten bitten und sie könne im Vertrauen auf die Voraussage über Gottes Volk in Psalm 110, Vers 3 sogar darauf vertrauen, dass sich genügend Freiwillige für die Erledigung von Aufgaben finden werden, so findet damit diese Erwartungshaltung beredten Ausdruck. Sie wird zusätzlich bestätigt durch die Auskunft gem. § 192 SGB VII, welche die Versammlung Stuttgart-Untertürkheim der Beklagten am 19.08.1997 erteilt hat. Darin wird nämlich ausgeführt, nahezu alle Arbeiten würden von freiwilligen Helfern unentgeltlich ausgeführt. Gegen das Bestehen einer Erwartungshaltung spricht im übrigen nicht der Umstand, dass gegen Mitglieder, die nicht in diesem Sinne tätig wurden, keine Sanktionen im Sinne des § 10 Nr. 2 oder 3 des Statuts der Religionsgemeinschaft der Zeugen Je-



hovas in Deutschland e. V. verhängt wurden, wie das Präsidiumsmitglied Kelsey in seinem von der Klägerin vorgelegten Schreiben vom 25.10.2002 glaubhaft dargelegt hat. Soweit dort unter der Überschrift „Prinzip der Freiwilligkeit“ ausgeführt wird, die Religionsgemeinschaft könne die Mitglieder um Hilfe und die Erbringung von Tätigkeiten bitten und sie könne im Vertrauen auf die Voraussage über Gottes Wort in Psalm 110, Vers 3 sogar darauf vertrauen, dass sich genügend Freiwillige für die Erledigung von Aufgaben finden werden, bestätigt dies einmal mehr die Erwartung, welche die Religionsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern hegt. Ob die Religionsgemeinschaft dabei tatsächlich lediglich darauf vertraut, Gott werde die Herzen der Mitglieder in der Weise bewegen, dass sie sich zur freiwilligen Mithilfe entschließen, oder ob hierbei ein informeller Druck und Mechanismen einer sozialen Kontrolle eine Rolle spielen, wie die Beklagte meint, kann letztlich offen bleiben.

Die Versammlung Stuttgart-Untertürkheim konnte die von L. am 05.09.1998 geleistete Mithilfe auch von ihm erwarten. Zwar gehört der Bau eines Königreichssaales nicht zu den im Vereins- bzw. Gemeindeleben regelmäßig vorkommenden Ereignissen wie z. B. die Abhaltung von Gottesdiensten oder sonstigen Veranstaltungen. Wegen des Prinzips der Freiwilligkeit und der religiösen Bedeutung einer regen Teilnahme am Gemeinde- bzw. Versammlungsleben können die Zeugen Jehovas aber erwarten, dass sich ihre Mitglieder auch bei Großprojekten wie dem Bau eines Königreichssaals entsprechend ihren Kräften und Möglichkeiten engagieren. Hierfür sprechen schon die Ausführungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Statuts der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. Dort heißt es wörtlich: „Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Zeugen Jehovas sind grundlegende Prinzipien der Religionsgemeinschaft. Alle Dienste werden aus religiös motivierter Freiwilligkeit geleistet in dem Bewusstsein, dass es sich dabei um heiligen Dienst zur Ehre und Verherrlichung Gottes handelt. Von Gott in den verschiedenen Diensten gebraucht zu werden, wird von jedem Zeugen Jehovas als Auszeichnung betrachtet“. Die darin zum Ausdruck kommende Erwartung geht viel weiter als beispielsweise bei Sportvereinen, die für die Mitglieder Bedeutung nur für die Freizeitgestaltung, aber nicht für ein bewusst gestaltetes Glaubensleben haben, und auch weiter als bei den Großkirchen als vergleichsweise anonymen Organisationen.



Ob die Versammlung Stuttgart-Untertürkheim von L. als ihrem Schriftführer und damit Ältesten sowie Mitglied des Vorstands des gleichnamigen rechtsfähigen Vereins - etwa wegen einer erhofften Vorbildfunktion - mehr an tätiger Mithilfe im Rahmen des Bauvorhabens erwarten konnte als von einem „einfachen“ Mitglied der Versammlung, lässt der Senat offen. Denn jedenfalls war die Erwartung nicht geringer. Von einem „einfachen“ Mitglied konnte ein Arbeitseinsatz von ca. 8 Stunden als Beifahrer beim Transport von Baumaterial ohne weiteres erwartet werden. Diesen zeitlichen Umfang hätte die Arbeitsleistung von L. gehabt, wenn er nicht verunglückt wäre, wovon sich der Senat aufgrund der Angaben von H. Blessing im Fragebogen vom 03.10.1998 überzeugt hat.

Dass L. mit seiner Arbeitsleistung einer berechtigten Erwartung der Versammlung nachgekommen ist, wird schließlich dadurch bestätigt, dass bezogen auf die Bausumme 90 v. H. der Bautätigkeiten durch Eigenleistungen erbracht wurden und nur 10 v. H. - etwa Aufbringen des Heißasphalts und gewisse Tiefbauarbeiten - durch Fremdleistungen, wie der Zeuge Blessing glaubhaft bekundet hat, und dass insgesamt 350 bis 400 freiwillige Helfer im Einsatz waren, mögen diese auch nicht alle Mitglieder der 6 Versammlungen gewesen sein, denen der Königreichssaal nach seiner Fertigstellung zugute kommen sollte.

Soweit das SG meint, Angehörige der Zeugen Jehovas wären bei Ablehnung des Versicherungsschutzes schlechter gestellt als Mitglieder weltlicher Vereine, ist dies nicht nachvollziehbar. Auch diese stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie in Erfüllung von Vereinspflichten tätig werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gem. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG hat der Senat die Berufung zugelassen.